

**Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsökonomie  
und Gesundheitswissenschaften  
(SAGG)**

**Statuten**

Genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 30. Juni 2009 mit Änderung vom 29. November 2011 sowie Revision vom 19. November 2013 und Ergänzung vom 6. Juni 2016. Letzte Revision: 27. September 2016

## **Artikel 1: Name, Zweck, Sitz**

1 Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsökonomie und Gesundheitswissenschaften (SAGG) ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. des ZGB.

2 Die SAGG befasst sich auf wissenschaftlicher und praxisorientierter Grundlage mit der Förderung der Gesundheitsökonomie und der Gesundheitswissenschaften.

3 Der Sitz des Vereins ist am Ort der Geschäftsstelle.

## **Artikel 2: Mitgliedschaft**

1 Der Verein führt die folgenden Mitgliederkategorien:

- Fördermitglieder
- Gönnermitglieder

2 Die Förder- und Gönnermitglieder sind in der Regel private oder öffentliche Institutionen, Unternehmen usw.

3 Der Antrag auf Aufnahme in die SAGG ist an die Geschäftsstelle zu richten. Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Aufnahme.

4 Der Austritt kann auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

## **Artikel 3: Organisation**

1 Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

1a Wird die Buchhaltung von einer externen Treuhandstelle geführt, erübrigt sich die Wahl einer Revisionsstelle.

### Mitgliederversammlung

2 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, sie hat die folgenden Zuständigkeiten:

- Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle auf zwei Jahre
- Einsetzung der Geschäftsstelle
- Genehmigung des Jahresbudgets, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle
- Revision der Statuten
- Auflösung des Vereins

3 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich im ersten Semester einberufen. Zeitpunkt, Ort und Traktanden sowie die Sitzungsunterlagen werden mindestens vier Wochen zum voraus bekanntgegeben.

4 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden.

5 Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens fünf Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

6 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr oder bei Wahlen mit dem absoluten Mehr der anwesenden Delegierten. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer 3/4-Mehrheit. Die Mitgliederversammlung kann ausdrücklich auch auf dem Korrespondenzweg Beschlüsse fassen.

7 Jedes Vereins- und Vorstandsmitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme.

#### Vorstand

8 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst – er setzt insbesondere einen Präsidenten oder eine Präsidentin ein. Der Vorstand ist für die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und für strategische Geschäfte zuständig.

9 Die Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil und führt das Protokoll.

10 Es können Vorstandsausschüsse sowie ein Präsidialausschuss bestehend aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und der Geschäftsstelle gebildet werden.

11 Der Vorstand kann ausdrücklich auch auf dem Korrespondenzweg Beschlüsse fassen.

#### Geschäftsstelle

12 Das operative Geschäft wird von der Geschäftsstelle geführt. Diese berichtet regelmässig an den Vorstand über den Geschäftsgang.

### **Artikel 4: Finanzielles**

1 Der Verein finanziert sich durch ordentliche und ausserordentliche Beiträge der Mitglieder und sonstige Zuwendungen und Erträge.

2 Der ordentliche Mitgliederbeitrag wird wie folgt festgelegt:

- Fördermitglieder CHF 03 000
- Gönnermitglieder CHF 10 000

3 Der Mitgliederbeitrag wird vom Vorstand definitiv festgesetzt.

4 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

5 Die Entschädigung der Vorstands- und Ausschussarbeit sowie der Geschäftsstelle wird durch einen Beschluss des Vorstandes festgelegt.

#### **Artikel 5: Ausführungsbestimmungen**

1 Der Vorstand kann für die Geschäftsstelle ein Geschäftsreglement erlassen.

2 Der Vorstand kann diese Statuten mit Übergangs- und Ausführungsbestimmungen ergänzen.

#### **Artikel 6: Schlussbestimmung**

Die revidierten Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Der Präsident  
Dr. Balz Ryf

Für die Geschäftsstelle  
Lic. iur. Max Künzi, MM